

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro – Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. v. 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 345),
§§ 2, 7, 9, 17, 26, 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) v. 16. Juni 1993 (SächsGVBL. Nr. 26),
§ 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) i. d. F. d. Bek. v. 28. Januar 1998 (SächsGVBL. S. 54),
§ 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. d. Bek. v. 24. September 1999 (SächsGVBL. S. 545),
§ 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsstrG) v. 21. Januar 1993 (SächsGVBL. S. 93)

hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am **17. Dezember 2001** folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den (Euro – Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. August 1994 (Stadtanzeiger Nr. 9/1994) geändert am 20. Juni 2000 (Stadtanzeiger Nr. 6/2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,23 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „127,82 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,34 Euro“ ersetzt.
5. In § 4 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,13 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Satzung der Stadt Gröditz für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Gröditz für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. Januar 1996 (Gröditzer Stadtzeitung Nr. 2/1996) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Mindestgebühr beträgt 5,11 Euro.“
2. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Beträge unter 5,11 Euro werden nicht erstattet.“

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt der erstgenannte für bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage und der zweitgenannte für die übrigen Straßen).

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag Euro	mit Werbung
1.	Aufführungen und Veranstaltungen	m ²	Tag		
1.1.	gewerblicher Art (z. B. nach Gaststättengesetz)	bis 100 bis 500 über 500	Tag Tag Tag	51,13 127,82 255,65	

1.2.	andere Art (nicht gewerblich)		Tag	15,34	
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischank-Flächen)	m ²	Monat	5,11	
3.	Verkaufs-, stehende Warenstände, Unterhaltungsautomaten u.ä. Vor dem Ladenlokal	m ²	Monat	2,05	6,14
4.	Verkaufskioske (feste)				
4.1.	Imbissstände	m ²	Monat	20,45	30,68
4.2.	andere Verkaufskioske	m ²	Monat	10,23	20,45
4.3.	kurzfristige Verkaufsstände	m ²	Tag	5,11	10,23
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsflächen)	Stück	Tag	30,68	
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	5,11	10,23
7.	Warenautomaten				
7.1.	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	30,68	
7.2.	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	7,67	
8.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	12,78	
9.	Vitrinenaufstellung				
9.1.	gewerbliche	m ²	Monat	20,45	38,35
9.2.	nicht gewerbliche	m ²	Monat	5,11	10,23
10.	Firmen-Hinweis-und Reklametafelauflistung	Stück	Monat	2,56	
11.	Werbereiter	m ² An-sichtsfläche	Monat	5,11	
11 a	Werbbeständer, nicht ortsfeste Werbung u.ä. je Stück und Tag			2,56	
11 b	Plakatierung im Stadtgebiet ab 10 Stück und Folge			7,67	
12.	Ausleger	m ²	Jahr	20,45	
13.	Vordächer, Erker, Balkone u.ä.	m ²	Jahr	10,23	

14.	Markisen	m ²	Jahr	2,56	5,11
15.	Überspannungen				
15.1.	dauernd	lfdm	Jahr	5,11	
15.2.	kurzfristig	pro Überquerung	Monat	5,11	
16.	Blumenkübel und Blumentröge			gebührenfrei	
17.	Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	Stück Stück	Jahr	gebührenfrei 15,34	
18.	Masten (ausgenommen solche für die Dekoration der Stadt, z. B. Weihnachts- beleuchtung)	Stück	Jahr	15,34	30,68
19.	Säulenstützpfiler	Stück	Jahr	4,09	7,67
20.	Treppen- und Trittstufen	m ²	Jahr	5,11	
21.	Baueinplankungen Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegen- ständen aller Art; Baustellen- Einrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste	m ²	Tag	0,10 Mindestgebühr 10,23	
22.	Baugerüstaufstellungen				
22.1.	sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Tag	0,05	
22.2.	sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Tag	0,1	
23.	Aufgrabungen, die nicht der öff. Versorgung dienen	m ²	Tag	0,1 Mindestgebühr 10,23	
					nach Dauer u. Umfang der Flächeninan- Spruchnahme
24.	Gruben und Schächte	pro Mauer oder Boden- öffnung	Jahr	10,23	51,13

	Straßenübersperrungen, Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorüber- gehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Fern- wärme oder der öffentlichen Abwasserbehandlung) dienen	10 m Länge täglich 0,70		0,36 Mindestgebühr 10,23
25.	Hebebühnen/Bieraufzüge	m ²	Jahr	5,11
26.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	15,34
27.	Grabenbrücken	lfdm	Jahr	2,56
28.	Zufahrten u. Zugänge, die als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	5,11
29.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind		Rahmengebühr	511,29
30.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250% bzw. ein Abschlag bis zu 50% vorge- nommen werden.			
31.	Zirkusgastspiele, Zeltfeste u. ä. je angefangener Tag			40,90 25,56
32.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste			51,13

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung, das Schneeräumen und das Bestreuen der Gehwege

Die Satzung über die Reinigung, das Schneeberäumen und das Bestreuen der Gehwege vom 20. April 1993 (Gröditzter Stadtzeitung Nr. 5/ 1993) wird wie folgt geändert:

Der § 9 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4 **Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Gröditz**

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Gröditz (Stadtanzeiger Nr. 9/2000 und 10/2000) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen des Wehrleiters, seiner zwei Stellvertreter und des Gerätewarts der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz

Funktionsbezeichnung	Aufwandsentschädigung in Euro/Jahr
Wehrleiter	798,00
Erster Stellvertreter des Wehrleiters (verantwortlich für Aus- und Weiterbildung)	399,00
Zweiter Stellvertreter des Wehrleiters (verantwortlich für die Jugendfeuerwehr)	399,00
Gerätewart	399,00

Artikel 5 **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröditz**

Die Hauptsatzung der Stadt Gröditz vom 15. November 1999 (Stadtanzeiger 12/99) wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1 und 2 im § 4 Abs.3 erhalten folgende Fassung:
„1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 70.000,00 Euro beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 7.000,00 Euro im Einzelfall.“
2. In § 5 Abs. 2 Nr.2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Nr.3 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ und die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr.4 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ und die Angabe „15.000,00 DM“ durch die Angabe „7.500,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „80.000,00 DM“ durch die Angabe „40.000,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 DM“ ersetzt.
7. Der § 5 Abs. 2 Nr.7 erhält folgende Fassung: „Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.“
8. In § 6 Abs.2 Nr. 3 wird die Angabe „300.000,00 DM“ durch die Angabe „150.000,00 Euro“ ersetzt.
9. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „40.000,00 DM“ durch die Angabe „20.000,00 Euro“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „8.000,00 DM“ durch die Angabe „4.000,00 Euro“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.
14. In § 8 Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Baumschutzsatzung**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Gröditz –Baumschutzsatzung – vom 17. November 1997 (Stadtanzeiger Nr. 15/97) wird wie folgt geändert:

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 7 **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – vom 20. Oktober 1997 (Stadtanzeiger 13/97) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind: | |
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 86,92 Euro je Gerät |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 61,36 Euro je Gerät |
| 2. Geräte, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind: | |
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 46,02 Euro je Gerät |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 35,79 Euro je Gerät |
| 3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 204,52 Euro je Gerät“ |

2. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,02 Euro“ ersetzt.

3. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Gröditz, 18. Dezember 2001



Bülke
Bürgermeister

